

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Kraftwärmeanlagen GmbH & Co. Oberwolfach KG beantragt die wasserrechtliche Zulassung zur Verlegung des Silberlöchle auf einer Länge von 90 m auf Flst. Nr. 87 der Gemarkung Oberwolfach im Zuge des Neubaus einer Heizzentrale.

Die Verlegung des Gewässers stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Auswirkungen auf diesen sind durch das Vorhaben nicht zu erkennen. Weitere naturschutzfachlich schützenswerten Flächen (FFH-Gebiet, Biotope) sind im Maßnahmenbereich nicht vorhanden.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerfauna zu vermeiden, wurde das Silberlöchle temporär verrohrt. Die Umleitung des Silberlöchle in das neu hergestellte Gewässerbett darf nur außerhalb der Fischschonzeit erfolgen, damit kein feinpartikulärer Eintrag in die Wolf stattfinden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass der Gewässerrandstreifen des Silberlöchle durch die Verlegung betriebsseitig entfällt. Zudem wird aufgrund der Zufahrtsmöglichkeit eine Uferbefestigung erforderlich. Von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Silberlöchle ist jedoch nicht auszugehen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass durch die im Zuge der Verlegung geplanten Abgrabungen einen Eingriff in den Boden darstellen. Bei der Ausführung ist daher auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Falls möglich, ist der Aushub im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden.

Anhand eines geotechnischen Gutachtens wurde außerdem die Standsicherheit der neuen hangseitigen Böschungen untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Böschung bei Station 0+060 bis 0+090 nicht standsicher ist. In diesem Bereich wird daher eine Schwergewichtsmauer aus Gneis- oder Granitblöcken empfohlen und geplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht erkennbar.

Weitere Betroffenheiten von Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 28. Oktober 2022

- Amt für Umweltschutz –